

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats
für die
ordentliche Hauptversammlung
09. September 2020

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des konsolidierten Corporate-Governance-Berichts, des konsolidierten nichtfinanziellen Berichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2019/20**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Kapsch TrafficCom AG weist für das Geschäftsjahr 2019/20 im unternehmensrechtlichen Einzelabschluss einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 124.617.211,76 (davon Gewinnvortrag EUR 139.363.668,80) aus, der in Höhe von EUR 121.904.872,96 ausschüttungsfähig ist.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen und für das Geschäftsjahr 2019/20 keine Dividende auszuschütten.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019/20**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019/20 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019/20**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019/20 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020/21

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020/21 zu wählen. Diesem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates liegt ein Vorschlag durch den Prüfungsausschuss zugrunde.

6. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gem. § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik)

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Bei der Kapsch TrafficCom AG ist dies erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung am 09.09.2020 erforderlich.

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gem. § 108 Abs 1 AktG zu machen. Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gem. § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrat der Kapsch TrafficCom AG hat in der Sitzung vom 15.06.2020 die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gem. § 78a iVm § 98a AktG, die vom Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten vorbereitet und dem Plenum des Aufsichtsrates vorgeschlagen wurden, begutachtet und die Vergütungspolitik aufgestellt und beschlossen.

Der Aufsichtsrat legt diese Vergütungspolitik der ordentlichen Hauptversammlung zur Abstimmung vor. Das Ergebnis hat, soweit die Vergütungspolitik die Mitglieder des Vorstandes betrifft, empfehlenden Charakter und ist nicht anfechtbar. Soweit die

Vergütungspolitik die Mitglieder des Aufsichtsrates betrifft, hat die Beschlussfassung in der Hauptversammlung bindenden Charakter.

Die Vergütungspolitik wird spätestens am 19. August 2020 (21. Tag vor der HV), voraussichtlich jedoch bereits ab dem 7. August 2020, auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Kapsch TrafficCom AG www.kapsch.net/ktc/ir zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht und diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen ist, zu beschließen.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung zu ändern durch:

Abänderung des § 10, insbesondere durch Ergänzung eines neuen Absatz 2, sodass dieser lautet wie folgt:

§ 10

- 1. Die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder auf andere vergleichbare Weise unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes, und der Zeit der Versammlung. Die Sitzung muss binnen 2 (zwei) Wochen nach der Einberufung stattfinden.*
- 2. Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung der Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Präsenzsitzung. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen*

und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Eine Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder für die Einberufung und Abhaltung einer Videokonferenzsitzung ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen über Anwesenheiten und Mehrheiten gelten entsprechend.

- 3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) Mitglieder anwesend sind. Als anwesend im Sinne der Beschlussfähigkeit gilt auch ein Mitglied, das an einer Videokonferenzsitzung teilnimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.*
- 4. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.*
- 5. Die Sitzung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter und in deren Abwesenheit das den Lebensjahren nach älteste Mitglied.*
- 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit – auch bei Wahlen – gibt die Stimme des Leiters der Sitzung den Ausschlag.*
- 7. Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb der vom*

Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende das technische Format festlegen. Die Bestimmungen des Abs 5 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei der Stimmabgabe in Schriftform oder Textform nicht zulässig.

- 8. Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen tritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmender Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende kann das technische Format der Konferenz festlegen. Die Bestimmungen des Abs 6 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig.*
- 9. Der Aufsichtsrat kann seine ihm nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse, soweit gesetzlich zulässig, einem Ausschuss zur Beratung und Entscheidung übertragen. Gesetzlich erforderliche Ausschüsse sind einzurichten.*
- 10. An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrates nichts anderes bestimmt oder sich nicht eine Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dagegen ausspricht, der Vorstand ohne Stimmrecht teil. Die Beziehung von Beratern ist zulässig.*
- 11. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abzugeben.*
- 12. Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.*

Auf Grundlage der Erfahrungen während der Beschränkungen der CoVid-19 Pandemie soll die Möglichkeit der Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen im Wege einer

qualifizierten Videokonferenz / Videokonferenzsitzung ausdrücklich in der Satzung verankert werden. Das Präsenzerfordernis wird auf drei Mitglieder des Aufsichtsrats (zuvor drei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder) reduziert.

Ergänzung eines neuen Absatz 5. in §12, welcher wie folgt lautet:

- 5. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ganz oder teilweise, akustisch und/oder optisch öffentlich übertragen wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzuzeichnen.*

Ergänzung eines neuen §12a, welcher wie folgt lautet:

§ 12a

- 1. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, den Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme).*
- 2. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.*

Diese Ergänzungen sollen die Grundlage schaffen, dass in Zukunft Aktionäre an einer Hauptversammlung auch im Wege einer Fernteilnahme teilnehmen und/oder ihre Stimme auch im Wege der Fernabstimmung abgeben können. Die näheren Bestimmungen sind dann jeweils vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.